

Motion Ernst Maeder / Jean-Louis Romanens	Nr. 139.06
Motion Jörg Schnyder / Jean-Jacques Marti	
(übernommen von Rudolf Vonlanthen und Markus Ith)	Nr. 156.06
Motion Stéphane Peiry	M 1001.07
Motion Markus Ith	M 1002.07
Motion Rudolf Vonlanthen	M 1008.07
Motion Jacques Bourgeois / Jacques Morand	M 1009.07
Motion Stéphane Peiry / Pierre-André Page	M 1010.07
Motion Pascal Kuenlin / Jean-Pierre Thürler	M 1011.07
Motion Markus Bapst / Jean-Louis Romanens	M 1013.07
Motion Jean-Claude Rossier / Pierre-André Page	M 1026.07

über Änderungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) – Steuersenkung

Der Staatsrat hat zehn Motionen zu beantworten, die eine steuerliche Entlastung der natürlichen und/oder juristischen Personen bezwecken. Damit eine Diskussion unter Berücksichtigung aller gegenwärtig hängigen Motionen möglich ist, werden alle diese Vorstösse zusammengefasst beantwortet.

Der Staatsrat hat angekündigt, dass er in der Legislaturperiode 2007–2011 bei der Steuersenkung den Schwerpunkt darauf setzen will, die Steuerfüsse der Einkommenssteuern (1.1.2007: 106,6 %) und der Vermögenssteuern der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (1.1.2007: 108,9 %) bis Ende der Legislaturperiode wieder auf 100 % zu bringen. Ein erster Schritt ist mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008 durch den Grossen Rat bereits getan worden. Mit diesem Gesetz werden sämtliche Steuerfüsse ab der Steuerperiode 2008 auf 103 % gesenkt. Weiter sollen auch Änderungen im Anschluss an auf eidgenössischer Ebene getroffene Entscheide beantragt werden. Und schliesslich müssen die Auswirkungen der kalten Progression auf das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen periodisch durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder zum Teil ausgeglichen werden. Da der Landesindex der Konsumentenpreise die gesetzlich vorgeschriebene Grenze erreicht hat, wird der Staatsrat dem Grossen Rat in Anwendung der Artikel 40 und 62a DStG im ersten Halbjahr 2008 Bericht und Antrag unterbreiten.

Der Staatsrat ist ausserdem der Ansicht, dass sich die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons für die juristischen Personen nicht verschlechtern darf. In dieser Hinsicht soll zunächst auf den Steuerfuss der juristischen Personen eingewirkt werden. Im gleichen Sinne und um auch den Bedürfnissen der KMU Rechnung zu tragen, möchte er rasch die Besteuerung der Dividenden angehen (Teil der Unternehmenssteuerreform II).

In Anbetracht der Steuersenkungen der letzten Jahre und der für die kommenden Jahre diesbezüglich bereits vorgesehenen Massnahmen müssen Prioritäten gesetzt werden. Dies ist umso wichtiger, weil die jüngeren und gegenwärtigen Ergebnisse der Staatsrechnung von der Konjunktur positiv beeinflusst worden sind und dieser Einfluss definitionsgemäss nicht von Dauer ist. Schliesslich ist im Kontext einer Bevölkerungszunahme mit all ihren Folgen für die Erweiterung des staatlichen Leistungsangebots der von der Verfassungsvorschrift des ausgeglichenen Haushalts vorgegebene allgemeine Rahmen für die Steuereinnahmen zwingend. Die Ergebnisse des Legislaturfinanzplans verdeutlichen diese Problematik.

In diesem Sinne beantwortet der Staatsrat die verschiedenen Motionen wie folgt:

1. **Motion Ernst Maeder / Jean-Louis Romanens**
Gesetz über die direkten Kantonssteuern - Höchstbelastung
der Vermögenssteuer

Nr. 139.06

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 17. März 2006 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 596) ersuchen die Grossräte Ernst Maeder und Jean-Louis Romanens den Staatsrat, das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) im Kapitel Vermögenssteuern mit einem neuen Artikel 62b zu ergänzen. Dieser neue Artikel soll eine Höchstbelastungsgrenze für steuerpflichtige Personen vorsehen, deren Belastung aus der Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) einen bestimmten Prozentsatz des Vermögensertrags übersteigt. Ähnliche, in die gleiche Richtung zielende Gesetzesbestimmungen kennen z.B. die Kantone Basel-Stadt (§ 52), Bern (Art. 66) und Luzern (§ 62).

Mit dieser Ergänzung des Steuergesetzes möchten die Motionäre verhindern, dass die Besteuerung von Vermögen mit geringem Ertrag zur Vermögensminderung führt, indem die Vermögenssteuer aus der Vermögenssubstanz bezahlt werden muss. Betroffen von einer solchen übermässigen Besteuerung können oft auch ältere Steuerpflichtige sein, die ihre Ersparnisse, vielfach aus dem Kapital der Pensionskasse stammend, zur Tilgung der Hypothekarschulden verwenden und demzufolge keinen oder einen geringen Schuldzinsenabzug haben und dementsprechend höhere Einkommenssteuern bezahlen.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthält keine Vorschriften betreffend Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Der beantragte Artikel 62b wäre also StHG-konform.

Antwort des Staatsrates

Wie die Motionäre richtig bemerken, haben einige Kantone in ihrem Steuergesetz eine Bestimmung, die eine Besteuerungshöchstgrenze vorsieht. Das heisst, dass in diesen Kantonen die Vermögenssteuerbelastung oder auch die Gesamtsteuerbelastung aus Einkommens- und Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer) eine bestimmte Grenze nicht übersteigen darf.

Für steuerpflichtige Personen im Kanton **Bern**, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 % des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,5 % des steuerbaren Vermögens.

Für steuerpflichtige Personen im Kanton **Basel-Stadt**, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 % des Vermögensertrags übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 5 % des steuerbaren Vermögens.

Für steuerpflichtige Personen im Kanton **Luzern** darf die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern 50 % des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindesten 5 % des steuerbaren Vermögens betragen.

Auch die Kantone Aargau, Graubünden, Waadt und Wallis kennen eine Besteuerungsgrenze für die Vermögenssteuer ihrer Steuerpflichtigen.

Ausserdem besteuern einige Kantone (Luzern, Nidwalden, Schaffhausen und Graubünden) die Beteiligungen – kotiert oder nicht – an den Gesellschaften, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind, nur teilweise. Manchmal muss die Beteiligung aber einen gewissen Prozentsatz erreichen, und manchmal müssen die Titel einen direkten Bezug zum Kanton haben.

Die begrenzte Besteuerung von Vermögen mit geringem Ertrag dürfte vor allem Steuerpflichtigen mit einem gewissen Vermögen zugute kommen und weniger dem durchschnittlichen Rentner, der seine Ersparnisse für die Tilgung seiner Hypothekarschulden verwendet hat. Ausserdem hat ein Inhaber von Beteiligungsrechten immer die Möglichkeit, die Dividendenausschüttungspolitik der Gesellschaft zu beeinflussen, und kann mit der Realisierung eines steuerfreien Kapitalgewinns aus dem Privatvermögen rechnen.

Ein solches Besteuerungssystem wäre insofern schwerfällig in seiner Anwendung, als die Steuerbehörde gewissermassen einen speziellen Steuersatz für gewisse steuerpflichtige Personen festlegen müsste und dieser Steuersatz von der Realsteuer der verschiedenen betroffenen Gemeinden beeinflusst wird. Ausserdem hat die von den Aktionären beschlossene Dividendenausschüttungspolitik einen Einfluss auf die Vermögenssteuer. Aus diesen Gründen spricht sich der Staatsrat gegen eine solche Lösung aus.

Hingegen wird der Staatsrat demnächst eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit einer Teilbesteuerung der Dividenden nach den im eidgenössischen Unternehmenssteuerreformgesetz II vom 23. März 2007 festgesetzten Modalitäten vorschlagen (siehe Antwort auf die Motionen 1001.07 und 1008.07).

Ausserdem ist eine Senkung der kantonalen Vermögenssteuer durch eine Senkung des kantonalen Vermögenssteuerfusses vom Grossen Rat mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008 wie oben erwähnt bereits angenommen worden.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Motion lassen sich nicht bestimmen.

Antrag

Der Staatsrat beantragt, diese Motion abzulehnen.

- 2. Motion Jörg Schnyder / Jean-Jacques Marti
(übernommen von Rudolf Vonlanthen und Markus Ith)
Senkung der Steuern auf
Kapitalleistungen aus Vorsorge**
-

Nr. 156.06

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 27. Juni 2006 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1542) verlangen die Motionäre eine Senkung der Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Zur Begründung ihres Vorstosses weisen sie darauf hin, dass die Kantons- und Gemeindesteuern in unserem Kanton im interkantonalen Vergleich eher hoch sind, wie aus einem Vergleich der Kantonshauptorte hervorgeht. Je nach Höhe der Kapitalauszahlung liegt die Besteuerung in Freiburg bis zu 40 % über dem Schweizer Durchschnitt.

Die Motionäre führen weiter aus, dass eine Reduktion der Steuern auf Kapitalleistungen notwendig ist, weil die private Vorsorge zunehmend wichtiger wird und die Selbstständigerwerbenden in der Regel nur die Möglichkeit haben, ihr Vorsorgekapital bei ihrer Pensionierung auszahlen zu lassen, und der Rentenbezug für diese Kategorie von Erwerbstätigen nicht üblich ist. Ausserdem beinhaltet diese hohe Steuerbelastung für den Kanton Freiburg und seine Gemeinden das Risiko, dass Steuerzahler bei der Pensionierung ihren Wohnsitz verlegen. Sie anerkennen, dass in unserem Kanton bereits Steuerreduktionen vorgenommen worden und weitere geplant sind, halten es jedoch für notwendig, auch im Bereich der Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge etwas zu tun und diese Steuern um 10 % zu senken.

Antwort des Staatsrates

Die Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt von den übrigen Einkünften besteuert. Für die direkte Bundessteuer werden die Kapitalleistungen aus Vorsorge zu einem Fünftel der Tarife gemäss Gesetz besteuert. Für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer wenden einige Kantone ebenfalls dieses System an, allerdings mit unterschiedlichen Reduktionen (z.B. Neuenburg zu $\frac{1}{4}$ des entsprechenden Satzes im Tarif für Alleinstehende mit einem Mindestsatz von 2,5 %, Genf zu $\frac{1}{5}$ der Sätze im Einkommenssteuertarif der natürlichen Personen und Waadt zu $\frac{1}{3}$ der entsprechenden Sätze im Einkommenssteuertarif).

Andere Kantone wenden den Rentensteuersatz an, das heisst, den Satz, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalleistung eine Rente ausbezahlt würde (AR, AI, BL, GL, SG, SZ, GR, TG, TI, VS). Einige wenige Kantone schliesslich, darunter auch der Kanton Freiburg, wenden einen eigens für diese Art von Leistungen vorgesehenen Tarif an. So beträgt gemäss Artikel 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) die Steuer:

– 2 % für die ersten	30 000 Franken
– 3 % für die nächsten	30 000 Franken
– 4 % für die nächsten	40 000 Franken
– 5 % für die nächsten	50 000 Franken
– 6 % für die übrigen Beträge.	

Wie die Motionäre richtig bemerken, ist Freiburg einer der Kantone, die die Tranche von 150 000 bis 700 000 Franken am stärksten besteuern. Dies gilt vor allem für die Kategorie der Verheirateten, da dieser Tarif für alle Steuerpflichtigen gilt; mehr als die Hälfte der anderen Kantone sehen nämlich für Verheiratete einen anderen Tarif als für Alleinstehende vor. Für die darüber liegenden Kapitalleistungstranchen liegt unser Kanton jedoch im Mittelfeld.

Der Staatsrat erklärt sich einverstanden, auf den Grundsatz einer Senkung einzutreten und innert nützlicher Frist einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Da es sich aber um ein System der Besteuerung nach Steuertarifstufen handelt, ist zu prüfen, ob eine 10-prozentige Reduktion der betreffenden Steuern die richtige Lösung ist.

Diese Motion wirkt sich beim jetzigen Stand der Dinge finanziell für den Kanton mit rund 1 300 000 Millionen Franken pro Jahr aus, für die Gemeinden fällt die finanzielle Auswirkung etwas niedriger aus.

Antrag

Der Staatsrat beantragt, diese Motion anzunehmen.

3. Motion Stéphane Peiry Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern

M 1001.07

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 12. März 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 278) verlangt Grossrat Stéphane Peiry die Änderung des Gesetz über die direkten Kantonssteuern in dem Sinne, dass die als Dividenden ausgeschütteten Unternehmensgewinne teilbesteuert werden. Zur Begründung seines Antrags führt der Motionär an, dass bereits 14 Kantone eine Teilbesteuerung der als Dividenden ausgeschütteten Unternehmensgewinne eingeführt haben und 3 Kantone – darunter der Kanton Bern – dies demnächst tun werden.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat stellt fest, dass gegenwärtig die meisten Kantone ihre Gesetzgebung angepasst haben, um eine Teilbesteuerung der Dividenden zu ermöglichen. Er wird im Übrigen demnächst einen Gesetzesentwurf vorlegen, der insbesondere die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine reduzierte Dividendenbesteuerung enthalten wird. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist festzustellen, dass eine Teilbesteuerung der Dividenden zu 50 % den Staat 3,5 Mio. Franken kosten würde (Berechnung basierend auf einem kantonalen Steuerfuss von 100 %). Diese finanzielle Auswirkung ist jedoch insofern zu relativieren, als eine solche Neuregelung zu höheren Dividendenausschüttungen führen und verhindern dürfte, dass reiche Steuerzahler aus unserem Kanton in einen Nachbarkanton abwandern, in dem bereits eine reduzierte Dividendenbesteuerung zur Anwendung kommt.

Antrag

Der Staatsrat beantragt, diese Motion anzunehmen.

4. Motion Markus Ith

M 1002.07

Gesetz über die direkten Kantonssteuern – Reduktion der Kapitalsteuer um den Betrag der Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 26 Februar 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR S. 278*) verlangt Grossrat Markus Ith die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften.

Er begründet sein Begehren mit dem Hinweis auf die Diskussionen, die auf Bundesebene stattgefunden haben, und bezieht sich auf die laufende Revision des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes II ist die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorgesehen.

Eine solche Lösung wäre von Vorteil für die freiburgischen KMU und würde die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort erhöhen.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat stellt fest, dass das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen tatsächlich einen neuen Absatz 2 zu Artikel 30 StHG vorsieht, der folgenden Wortlaut hat:

"Die Kantone können die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen."

Mit einem solchen System würde sich die Kapitalsteuer zu einer Art Minimalsteuer entwickeln, die den Gemeinwesen die Steuererhebung dann garantiert, wenn die Gesellschaften in Schwierigkeiten sind und Verluste erwirtschaften. In diesem Sinne ist diese Massnahme nicht unbedingt vorteilhaft für die KMU.

Die finanzielle Einbusse beläuft sich auf 10,9 Millionen Franken für den Kanton und etwa 8 Millionen Franken für die Gemeinden. Übrigens würden von der Hälfte dieser Beträge nur sehr wenige Gesellschaften mit sehr hohem Eigenkapital profitieren.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass nicht alle Steuern gleichzeitig gesenkt werden können und das StHG die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ermöglicht, dass aber keine Verpflichtung zu einer solchen Massnahme besteht. Der Staatsrat ist der Auffassung, dass es im gegenwärtigen Zeitpunkt vorrangig ist, die Steuer auf dem Gewinn und dem Kapital für alle Gesellschaften und juristischen Personen zu senken, und zwar aus den Gründen und nach den Modalitäten, die im Folgenden in der Antwort auf die Motion Jacques Bourgeois/Jacques Morand (1009.07) dargelegt werden.

Antrag

Der Staatsrat beantragt, diese Motion abzulehnen.

**5. Motion Rudolf Vonlanthen
Teilbesteuerung der Dividenden**

M 1008.07

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 22. März 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 281) verlangt Grossrat Rudolf Vonlanthen vom Staatsrat die Möglichkeit einer Teilbesteuerung der Dividenden zu einem Satz von 60 % zu prüfen bzw. dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Zur Begründung seines Vorstosses führt er an, dass heute bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne eine Doppelbelastung besteht. Die Gewinne werden vorerst im Unternehmen der Gewinnsteuer unterworfen, und anschliessend werden die Gewinnausschüttungen nochmals von der Einkommenssteuer erfasst. Deshalb sollen die ausgeschütteten Dividenden nicht auch noch voll, sondern zu einem reduzierten Satz besteuert werden.

Antwort des Staatsrates

Da die Stossrichtung dieser Motion die gleiche ist wie die der Motion 1001.07 von Grossrat Peiry, auf die weiter oben bereits eingegangen worden ist, kann der Staatsrat nur nochmals seine Absicht bekräftigen, demnächst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der unter anderem die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine reduzierte Dividendenbesteuerung enthalten wird. Die Teilbesteuerung der Dividenden zu 60 % hat für den Kanton eine Einnahmeneinbusse von insgesamt rund 3 Millionen Franken zur Folge.

Antrag

Der Staatsrat beantragt, diese Motion anzunehmen.

**6. Motion Jacques Bourgeois / Jacques Morand
Tiefere Steuerbelastung der juristischen Personen**

M 1009.07

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 27. März 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 282) verlangen die Grossräte Jacques Bourgeois und Jacques Morand eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für die juristischen Personen durch eine effektive Senkung des Steuersatzes um insgesamt 10 % bis zum Ende der Legislaturperiode, das heisst über vier Jahre verteilt ab 2008.

Sie machen geltend, dass zur Gewährleistung der Schaffung neuer Arbeitsplätze, die nach der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in unserem Kanton mit einer Zunahme um über 60 000 Personen bis im Jahr 2040 sehr wichtig ist, die juristischen Personen im Vergleich zu anderen Kantonen in steuerlicher Hinsicht unbedingt attraktiv bleiben müssen. In den vergangenen Jahren wurden namentlich die natürlichen Personen steuerlich entlastet, was auch weiterhin nötig ist. Aber auch die Steuern der juristischen Personen müssen gesenkt werden, um das Ziel der Schaffung neuer

Arbeitsplätze für die jungen Leute erreichen zu können, was auch eine Steigerung des kantonalen Volkseinkommens ermöglichen dürfte.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat befürwortet eindeutig eine Steuersenkung für die juristischen Personen. Die Einführung des Freiburger Spitalnetzes (FSN) hatte ja eine Erhöhung der kantonalen Steuerfüsse zur Folge, und der Staatsrat ist der Auffassung, dass in einem ersten Schritt diese kantonalen Steuerfüsse gesenkt werden müssen, damit sie am Ende der Legislatur wieder 100 % erreichen. Ein erster Schritt ist bereits getan worden mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008 durch den Grossen Rat, mit dem die Steuerfüsse der direkten Kantonssteuern – darunter auch der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen – für die Steuerperiode 2008 auf 103 % festgelegt worden sind. Für die juristischen Personen entspricht die Senkung der Steuerfüsse für die Gewinn- und die Kapitalsteuer von 108,9 auf 100 einer Senkung um 8,9 Punkte oder 8,2 %.

Die Einnahmenausfälle bei einer Senkung der Gewinnsteuer um 10 % belaufen sich für den Kanton auf rund 7,7 Millionen Franken und für die Gemeinden auf rund 5,6 Millionen Franken.

Antrag

Der Staatsrat befürwortet eine Herabsetzung des kantonalen Steuerfusses von 108,9 auf 100, was einer Senkung der Gewinn- und der Kapitalsteuer um 8,2 % entspricht. Die Motion verlangt nur eine Senkung der Gewinnsteuer. Davon ausgehend, dass die Differenz bei der Senkung des Gewinnsteuerfusses durch die Senkung des Kapitalsteuerfusses kompensiert wird, beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion anzunehmen.

7. Motion Stéphane Peiry / Pierre-André Page Weniger Steuern für die natürlichen und juristischen Personen

M 1010.07

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 13. April 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 608) verlangen die Grossräte Stéphane Peiry und Pierre-André Page eine lineare Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um 10 % ab dem 1. Januar 2008.

Sie begründen ihr Begehren damit, dass das gute Ergebnis der Staatsrechnung 2006 des Kantons Freiburg in erster Linie zeige, dass die freiburgischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler übermässig zur Kasse gebeten werden, und weisen darauf hin, dass Freiburg namentlich für die natürlichen Personen zu den teuersten Kantonen gehört.

Diese Senkung werde die Stellung des Kantons in Bezug auf den Steuerindex verbessern. Bei den juristischen Personen wirke sich die Senkung wachstumsfördernd

und positiv auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze aus und sei eine Antwort auf die interkantonale Konkurrenz.

Antwort des Staatsrates

Zu den Zielen des Staatsrates im Rahmen des Regierungsprogramms für die Legislaturperiode 2007–2011 gehört die Senkung der Kantonssteuer, um die Steuerfüsse der kantonalen Steuern wieder auf 100 % zu senken. Ein erster Schritt ist mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008 durch den Grossen Rat bereits getan worden, mit dem sämtliche Steuerfüsse auf 103 % festgelegt worden sind. Die Motionäre beantragen eine lineare Steuersenkung von 10 % ohne dabei zu sagen, ob sich diese Senkung auch auf die Gemeindesteuern auswirken soll oder nicht.

Eine Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen um 10 % führt für den Kanton zu einer Einnahmeneinbusse von 82 Millionen Franken und für die Gemeinden zu einer Einbusse von 61 Millionen Franken.

Der Staatsrat ist durchaus Willens, die Kantonssteuern zu senken, er weist aber darauf hin, dass sich eine allzu drastische Senkung unausweichlich auf die staatlichen Leistungen auswirken würde. Bei der Prüfung dieser Motion müssen ausserdem auch die verschiedenen anderen Massnahmen berücksichtigt werden, die auf eine Steuersenkung abzielen.

Antrag

Der Staatsrat stellt fest, dass die bereits getroffenen oder angekündigten Massnahmen (Senkung des Steuerfusses, die einer Steuersenkung um 8,2 % entspricht, Ausgleich der kalten Progression) weitestgehend in die Richtung der Motionäre gehen. Er sieht sich jedoch gezwungen, Ihnen zu beantragen, diese Motion in der vorliegenden Form abzulehnen.

8. Motion Pascal Kuenlin / Jean-Pierre Thürler Steuersenkung

M 1011.07

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 8. Mai 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 608) verlangen die Grossräte Pascal Kuenlin und Jean-Pierre Thürler eine Steuersenkung über die Senkung des Steuerfusses für die natürlichen und juristischen Personen auf 100 % bis Ende der Legislaturperiode.

Sie begründen ihre Forderung mit den Ergebnissen der Staatsrechnung 2006 und der Tatsache, dass das historische Ergebnis der Laufenden Rechnung den hohen Steuern der natürlichen und juristischen Personen zu verdanken sei.

Die Motionäre, die sich der daraus resultierenden Einnahmeneinbussen durchaus bewusst sind, schlagen auch vor, dass die Auswirkungen des künftigen wahr-

scheinlichen Ausgleichs der kalten Progression in die Senkung des Steuerfusses miteinbezogen werden.

Antwort des Staatsrates

Wie in der Einleitung bereits gesagt, beabsichtigt der Staatsrat in der Legislaturperiode 2007-2011 bei der Steuersenkung den Schwerpunkt auf die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zu legen und diese bis Ende der Legislaturperiode wieder auf 100 % zu bringen. Ein erster Schritt ist mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008 durch den Grossen Rat bereits getan worden, mit dem sämtliche Steuerfüsse auf 103 % festgelegt worden sind.

Was den Einbezug der Auswirkungen des künftigen wahrscheinlichen Ausgleichs der kalten Progression in die Senkung des Steuerfusses betrifft, so steht diese in völligem Widerspruch zu den Artikeln 40 und 62a DStG. Die Auswirkungen der kalten Progression müssen nämlich über eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge nach dem dazu vorgesehenen Verfahren ausgeglichen werden.

Die Senkung der kantonalen Steuerfüsse auf 100 % hat für den Kanton eine Einnahmeneinbusse von insgesamt rund 53,8 Millionen Franken zur Folge. Sie hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Antrag

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion anzunehmen.

9. Motion Markus Bapst / Jean-Louis Romanens Steuerliche Entlastung für eine nachhaltige Entwicklung und die Familienförderung

M 1013.07

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 8. Mai 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 609) verlangen die Grossräte Markus Bapst und Jean-Louis Romanens im Namen der CVP-Fraktion des Grossen Rates die Änderung einiger Bestimmungen des DStG in folgenden Punkten:

- 1) Entlastung bei der Familienbesteuerung durch
 - a) Erhöhung jedes Sozialabzugs für Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt, um 1000 Franken;
 - b) Verbessertes Splitting für die verheirateten steuerpflichtigen Personen und für steuerpflichtige Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen, durch die Einführung eines Voll-Splitting.
- 2) Lineare Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife für die natürlichen Personen um 7,5 %
- 3) Milderung der Unternehmensbesteuerung:

- a) durch eine Senkung um 15 % des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes für diejenigen Gesellschaften, die der ordentlichen Besteuerung unterstellt sind und die Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes für die Holding- und Domizilgesellschaften um 50 %. Konkret wird Folgendes vorgeschlagen:
 - ① Senkung der Gewinnsteuer von 10 % auf 8.5 %;
 - ② Senkung der Kapitalsteuer von 1.9 ‰ auf 1.6 ‰;
 - ③ Senkung der Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften von 0.02 % auf 0.01 %
- b) unverzügliche Umsetzung der auf Bundesebene beschlossenen Massnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, nämlich:
 - ① Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen;
 - ② Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
 - ③ Lockerung der massgeblichen Beteiligung zur Milderung der Doppelbelastung;
 - ④ erleichterte Neuausrichtung von Betrieben durch Ausweitung der Ersatzbeschaffung;
 - ⑤ steuerliche Entlastung der Liquidationsgewinne von Personengesellschaften durch Qualifizierung eines Teils als Vorsorgekapital;
 - ⑥ Senkung der Vermögenssteuer beim Unternehmeraktionär;
 - ⑦ Beseitigung der Besteuerung fiktiver Gewinne bei Übertragung von Liegenschaften vom Privat- ins Geschäftsvermögen,
 - ⑧ Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Unternehmensübertragung durch Erbgang.

Schliesslich verlangen die Motionäre auch, dass die im Jahr 2002 vom Grossen Rat angenommene Motion Godel/Romanens in Rahmen der beantragten Gesetzesrevision endlich umgesetzt werde.

Die Motionäre begründen ihre Forderung damit, dass die CVP-Fraktion getreu ihrer Auffassung von einer sozialliberalen Gesellschaft erreichen will, dass die guten Rechnungsergebnisse des Staates Freiburg insbesondere denjenigen zugute kommen, die sich für die Zukunft unserer Gesellschaft einsetzen, sei dies über ein Unternehmen, ein KMU, das Wohlstand und Arbeitsplätze schafft, oder in der Familie mit der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben.

In den vergangenen Jahren hat der Kanton in den Bereichen Ausbildung, Gesundheit und Unterstützung der sozial Benachteiligten laufend Verbesserungen vorgenommen, und die CVP-Fraktion freut sich, etwas für diejenigen getan haben zu können, die Unterstützung nötig hatten. Sie wünscht sich, dass die Anstrengungen in allen diesen Bereichen weitergehen, insbesondere was das Vorschulalter, die Einführung eines zweiten Kindergartenjahres, die Jugendbetreuung, den Umweltschutz und die erneuerbaren Energien betrifft.

Im selben Zeitraum hat unser Kanton dank der guten Rechnungsergebnisse und des Wechsels von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung einen "Sparstrumpf" mit 350 Millionen Franken angelegt. Seine Finanzen sind sehr gesund. Sein Investitionspotenzial konnte auf einem auf Langfristigkeit ausgerichteten gesunden Niveau erhalten bleiben.

All dies ist das Ergebnis grosser Anstrengungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Für die CVP-Fraktion müssen diejenigen Personen steuerlich entlastet werden, die mit ihren Anstrengungen zur Entwicklung unserer Gesellschaft beitragen. Zwischen 2000 und 2006 hat der jährliche Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen um 146 Millionen Franken (30 %) zugenommen, derjenige der juristischen

Personen um 23 Millionen Franken (35 %). Im gleichen Zeitraum ist der Landesindex der Konsumentenpreise um etwa 6 % angestiegen. Es ist also unbestreitbar, dass der Zuwachs beim Steuerertrag bei der Sanierung der Kantonsfinanzen eine grosse Rolle gespielt hat.

Aufgrund des Gesagten ist eine deutliche Steuersenkung unabdingbar.

Antwort des Staatsrates

1) Entlastung bei der Familienbesteuerung Sozialabzüge für Kinder

Im Jahr 2000, das heisst dem Jahr vor Inkrafttreten des DStG, betrugen die Sozialabzüge für Kinder 3400 Franken pro Kind für die ersten zwei Kinder und 4400 Franken für das dritte und jedes weitere Kind. Mit dem Inkrafttreten des DStG am 1. Januar 2001 wurden diese Beträge für die ersten zwei Kinder auf 4700 Franken und für das dritte und jedes weitere Kind auf 5700 Franken erhöht. Mit dem Gesetz vom 11. September 2003 zur Änderung des DStG, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurden die entsprechenden Beträge auf 5500 beziehungsweise 6500 Franken erhöht. Mit dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Änderung des DStG wurden die Obergrenze des Sozialabzugs für Kinder auf 7000 Franken beziehungsweise 8000 Franken ab dem dritten und für jedes weitere Kind erhöht. Damit ging die Einführung eines degressiven Abzugssystems einher.

Das heisst, dass zwischen 2000 und 2006 der Sozialabzug für Kinder für die ersten zwei Kinder von 3400 auf 7000 Franken (+ 106 %) und für das dritte und jedes weitere Kind von 4400 auf 8000 Franken (+ 82 %) erhöht wurde. Diese Erhöhung liegt markant über der Inflation. Die Motionäre sprechen von einer Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise um 6 % im fraglichen Zeitraum.

Unter diesen Voraussetzungen und in Anbetracht der markanten Erhöhungen der letzten Jahre kommt der Staatsrat zum Schluss, dass dieser Vorschlag, der für den Kanton mit 7 Millionen Franken und für die Gemeinden mit 5,2 Millionen Franken zu Buche schlägt, gegenwärtig nicht zu berücksichtigen ist. Er weist aber auch darauf hin, dass die Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression insbesondere auf eine Anpassung der Sozialabzüge abzielen.

Splitting

Zur Verbesserung des Splitting für Ehepaare und Einzelternfamilien ist zu sagen, dass das steuerbare Einkommen dieser steuerpflichtigen Personen seit dem 1. Januar 2004 nicht mehr zum Satz von 60 %, sondern zum Satz von 56 % besteuert wird, was einem Divisor von 1,8 entspricht. Auf einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken kommt so der für ein steuerbares Einkommen von 56 000 Franken geltende Steuersatz zur Anwendung.

In der vergangen Legislaturperiode wurde mit der Erhöhung des Divisors von 1,67 auf 1,79 unser Splitting verbessert, was für den Kanton einen Einnahmenausfall von 10 Millionen Franken bewirkte.

Im Dezember 2006 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Ehepaarbesteuerung eröffnet. Die Splittingfrage ist darin insofern berücksichtigt, als eines der vorgeschlagenen Modelle das Voll-Splitting (Divisor 2,0) und ein Modell das

Teil-Splitting betrifft. In Anbetracht dessen, dass ein Entscheid auf Bundesebene noch aussteht und dass bereits eine erhebliche Verbesserung des Splitting am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, ist am gegenwärtigen Splittingssystem festzuhalten und der Divisor nicht zu ändern.

Die Einführung des Voll-Splitting hätte für den Kanton Einnahmeneinbussen von 18,6 Millionen Franken und für die Gemeinden von 14 Millionen Franken zur Folge.

- 2) Lineare Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife für die natürlichen Personen um 7,5 %

Die Motionäre verlangen eine lineare Senkung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife für die natürlichen Personen um 7,5 %. Davon würde ein Grossteil der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowohl bei den Kantons- wie auch den Gemeindesteuern profitieren, und die Motionäre weisen auch darauf hin, dass nicht nur der Kanton allein Anstrengungen in steuerlicher Hinsicht zu machen hat. Im weiteren Verlauf ihrer Begründung führen die Motionäre aber aus, dass, um die Gemeinden nicht an eine solche Senkung zu binden, die Einnahmeneinbusse der Gemeinden durch eine Erhöhung des Steuerfusses der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und des Steuerfusses der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen kompensiert werden soll, genau wie dies bei der Übernahme des Freiburger Spitalnetzes durch den Kanton geschehen ist.

Eine Senkung der Steuern der natürlichen Personen dürfte zwar die Standortattraktivität des Kantons für Unternehmen steigern, der Vorschlag, die Auswirkungen dieser Steuersenkungen für die natürlichen Personen durch eine Erhöhung der Gemeindesteuerfüsse nicht nur für die natürlichen Personen, sondern auch für die juristischen Personen aufzufangen, ist zumindest erstaunlich, wenn nicht sogar unverständlich.

Für den Staatsrat kommt es nicht in Frage eine Lösung zu berücksichtigen, die darin besteht, die Steuertarife zu ändern und über einen Entscheid des Kantons auf die Gemeindesteuerfüsse einzuwirken, wie dies bei der Übernahme des Freiburger Spitalnetzes der Fall war, aber diesmal die Gemeinden zu einer Erhöhung ihrer Steuerfüsse zu verpflichten.

Eine lineare Senkung der Steuertarife für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen um 7,5 % hätte für den Kanton eine Einnahmeneinbusse von 20 Millionen Franken und für die Gemeinden von 15 Millionen Franken zur Folge.

- 3) Milderung der Unternehmensbesteuerung
Senkung des Steuersatzes

Es wird eine Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze um 15 % für der ordentlichen Steuer unterliegende Gesellschaften und eine Senkung des Kapitalsteuersatzes für Holding- und Domizilgesellschaften um 50 % verlangt.

Für den Kanton wirkt sich dieser Antrag finanziell wie folgt aus:

12,6 Mio. Franken für die Senkung des Gewinnsteuersatzes von 10 auf 8,5 %

2,5 Mio. Franken für die Senkung des Kapitalsteuersatzes von 1,9 auf 1,6 %

1,8 Mio. Franken für die Senkung des Kapitalsteuersatzes der Holding- und Domizilgesellschaften

16,9 Mio. Franken insgesamt.

Für die Gemeinden belaufen sich die Steuerausfälle auf 13,5 Mio. Franken.

Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II

Der Staatsrat wird demnächst zwei Massnahmen des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Unternehmenssteuerreform II vorschlagen. Es handelt sich dabei um die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und die mildere Besteuerung der Liquidationsgewinne von Personengesellschaften durch Qualifizierung eines Teils als Vorsorgekapital. Letztere Massnahme geht in die Richtung der Motion Godel/Romanens, die vom Grossen Rat im Jahr 2002 angenommen worden war und deren Umsetzung noch aussteht.

Die Teilbesteuerung der Dividenden führt zu Einnahmenausfällen von 3,5 Mio. Franken für den Kanton und 2,8 Mio. Franken für die Gemeinden.

Die anderen Massnahmen will der Staatsrat jetzt noch nicht ins DStG aufnehmen. Nach dem Bundesgesetz haben die Kantone nämlich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes noch 2 Jahre Zeit, um ihre Gesetzgebung anzupassen. Die Möglichkeit für die Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, berücksichtigt der Staatsrat aus den in der Antwort auf die Motion Markus Ith angeführten Gründen nicht (Nr. 1002.07). Letzteres Element führt zu einer Einbusse von 10,9 Mio. Franken für den Kanton und 8 Mio. Franken für die Gemeinden.

Insgesamt ist mit den bezifferbaren Vorschlägen dieser Motion mit Einnahmenausfällen in Höhe von 77,1 Mio. Franken für den Kanton und 58,5 Mio. für die Gemeinden zu rechnen.

Anträge

Demnach beantragt der Staatsrat:

a. die Motion in folgenden Punkte gutzuheissen:

- ♦ Punkt 3) b) 1) (Teilbesteuerung der Dividenden)
- ♦ Punkt 3) b) 5) (mildere Besteuerung der Liquidationsgewinne von Personengesellschaften durch Qualifikation eines Teils als Vorsorgekapital)

b. die Motion in allen anderen Punkten abzulehnen.

**10. Motion Jean-Claude Rossier / Pierre-André Page
Förderung der Kinderbetreuung in der Familie**

M 1026.07

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 13. August 2007 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 1328) verlangen die Grossräte Jean-Claude Rossier und Pierre-André Page, dass dem Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) eine Bestimmung hinzugefügt werde, um Eltern, bei denen ein Elternteil auf eine Berufskarriere verzichtet, um die Kinder in der Familie zu betreuen, einen Steuerabzug zu gewähren. Die Motionäre machen geltend, dass das gegenwärtige Steuersystem ein Familienmodell begünstige, in dem beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und demzufolge für die Kinder sehr häufig auf Drittbetreuung zurückgegriffen werden müsse. Es gehe um die Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Familien, in denen beide Ehegatten erwerbstätig sind und die Anspruch auf einen Betreuungskostenabzug von maximal 4000 Franken pro Kind unter 12 Jahren haben. Dazu soll in Artikel 36 DStG ein Absatz hinzugefügt werden, wonach Mütter oder Väter, die ihre Kinder in der Familie betreuen, Anspruch auf einen Abzug haben, der mindesten dem in Artikel 36 Bst. g DStG vorgesehenen Betrag entspricht (d.h. mindestens 4000 Franken pro Kind).

Antwort des Staatsrates

1. Das freiburgische Steuergesetz sieht für nachgewiesene Betreuungskosten eines jeden Kindes unter 12 Jahren einen Abzug bis zu 4000 Franken auf dem Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vor, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der gleiche Abzug steht der erwerbstätigen alleinstehenden Person zu für jedes unterhaltene und im gleichen Haushalt lebende Kind. Der Bezug einer IV-Rente ist für das Anrecht auf diesen Abzug einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Damit ein Ehepaar einen Abzug für Betreuungskosten geltend machen kann, müssen also beide Ehegatten erwerbstätig sein, und die Betreuungskosten für die Kinder müssen nachgewiesen werden.

2. Ein gleicher Abzug für Eltern, die ihre Kinder allein betreuen, lässt sich sowohl in steuersystematischer als auch in steuerrechtlicher Hinsicht nur schwer begründen. Die steuerrechtlich zugelassenen Abzüge sind nämlich eng an die von den Steuerpflichtigen effektiv getragenen Kosten gebunden. Dies trifft auf die Abzüge für Passivzinsen, für die Gewinnungskosten, für Versicherungsprämien, für Krankheitskosten, für die Kinderbetreuung usw. zu. Entscheidet sich ein Elternteil dafür, zwecks Kinderbetreuung zu Hause zu bleiben, dann können diese Eltern demzufolge keine Kosten für die Betreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder geltend machen. Aus steuersystematischer Sicht gibt es somit keine Rechtfertigung für den Abzug von Kosten, die ja nicht mit von den Steuerpflichtigen effektiv getragenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, da diese ihr Kind bzw. ihre Kinder selber betreuen.

Ausserdem würden mit einem solchen Abzug das Steuerrecht und die Veranlagung noch komplizierter, da die steuerpflichtige Person erklären und nachweisen müsste, dass sie ihre Kinder selber betreut und nicht auf Drittbetreuung zurückgreift und somit effektiv Anspruch auf den Abzug hat. Man könnte sich auch fragen, ob eine steuerpflichtige Person, die ab und zu auf Drittbetreuung zurückgreift, noch Anspruch auf den Abzug hat. Ausserdem wären die Kontrollen in den Fällen, in den die Kinder

kostenlos von den Grosseltern oder einer anderen Person betreut werden, umständlich und schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

3. Viele Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Betreuungskostenabzug haben, machen nicht den Höchstbetrag von 4000 Franken pro Kind unter 12 Jahren geltend, da die effektiven Betreuungskosten tiefer sind. Da gemäss Motion den Eltern, bei denen ein Elternteil zwecks Kinderbetreuung zu Hause bleibt, ein Abzug gewährt werden soll, der mindestens dem gegenwärtigen Höchstbetrag, also 4000 Franken entsprechen soll, würde dies zu einer offenkundigen Ungleichbehandlung zwischen den Eltern führen, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind und die nur die effektiven Betreuungskosten, aber höchstens 4000 Franken abziehen können, und den Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist und die von Amtes wegen den Höchstabzug von 4000 Franken pro Kind geltend machen könnten. Ein Ehepaar, das den von den Motionären vorgeschlagenen Betrag abziehen kann, sähe sich dann bestraft, wenn der zu Hause gebliebene Ehepartner eine Teilzeiterwerbstätigkeit aufnehmen will und dabei Betreuungskosten von unter 4000 Franken anfallen.

Es fragt sich auch, ob ein Ehepaar, bei dem einer der beiden Ehegatten einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, auf einen Teil des von den Motionären beantragten Abzugs Anspruch hätte für die Zeit, in der er die Kinder betreut.

4. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht einfach zu berechnen, da das Alter der Kinder im Informatiksystem nicht berücksichtigt ist. Den Steuerstatistiken 2005 ist zu entnehmen, dass 4681 Steuerpflichtige Betreuungskosten im Gesamtbetrag von 12,4 Mio. Franken geltend gemacht haben, was Mindereinnahmen bei der Kantonssteuer im Betrag von 1,5 Mio. Franken nach sich zieht. Diese Steuerpflichtigen kommen für den Unterhalt von 9000 Kindern auf (unter 25 Jahren). Alle anderen Steuerpflichtigen zusammen kommen für den Unterhalt von 60 000 Kindern auf. Andererseits sind gemäss den Statistiken über die Kantonsbevölkerung 52 % der Kinder, für die der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, jünger als 12 Jahre.

Die Gewährung eines Abzugs von 4000 Franken pro Kind in einer Familie, in der einer der Ehepartner nicht erwerbstätig ist, dürfte für den Staat zu einer finanziellen Einbusse von etwa 4 Mio. Franken führen.

Antrag

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

SCHLUSS

In Anbetracht der Bedeutung der für die Legislaturperiode 2007–2011 geplanten Massnahmen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, seinen Anträgen zu folgen. Eine erste Steuerentlastungsmassnahme ist übrigens mit dem Gesetz vom 15. November 2007 über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2008 schon angenommen worden.

Freiburg, den 29. Januar 2008